

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Erna M [REDACTED] geb. S [REDACTED] in M [REDACTED]
M [REDACTED]/Uruguay,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Minister für Finanzen und Wiederaufbau

- Abteilung III Wg - in Mainz, Neubrunnenplatz,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die sofortige
Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des
Oberlandesgerichts in Koblenz vom 24. März 1959

in der Sitzung vom 25. September 1959

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

G r ü n d e :

Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch nach § 43
Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 BEG, der hier in Verbindung mit
§ 162 BEG allein in Betracht kommen könnte, ist in jedem Fall,

daß der ausländische Staat, der die Freiheitsentziehung vorgenommen hat, dabei unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze gehandelt hat. Nach den Feststellungen, die das Berufungsgericht getroffen hat, ist nicht nachzuweisen, daß der italienischen Regierung ein dahingehender Vorwurf zu machen ist, und zwar weder was die Tatsache der Festhaltung der Klägerin noch was die Art und Weise des Vollzugs der Freiheitsentziehung betrifft. In diesem Zusammenhang ist es nicht entscheidend, ob die Freiheitsentziehung rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprochen hätte, wenn das Deutsche Reich die Klägerin als deutsche Staats- oder Volksangehörige anerkannt hätte und diese deshalb von den italienischen Behörden nicht als gefährliche Ausländerin hätte angesehen werden können. Maßgebend ist insoweit allein die Sachlage, wie sie sich vom Standpunkt der ausländischen Regierung aus tatsächlich dargestellt hat, da das Gesetz in § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG außer den in Nr. 1 und 2 angegebenen rechtsstaatswidrigen Handlungen der deutschen Regierung ein eigenes rechtsstaatswidriges Handeln des ausländischen Staates voraussetzt. Davon ist der Senat in ständiger Rechtsprechung ausgegangen. Eine weitere Entscheidung darüber ist nicht erforderlich.

Unter diesen Umständen kommt es nicht darauf an, ob die weiteren Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 BEG vorliegen.

Da über grundsätzliche Rechtsfragen, die noch einer Klärung bedürfen, nicht zu entscheiden ist und auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde zurückgewiesen werden.

- 3 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1
BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Raske v.Werner Wüstenberg Maaß

